

Anhang 1 Mindestlöhne für Monatslöhner

1. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen zur Erstellung der firmenspezifischen Lohnreglemente. Diese müssen von der Paritätischen Aufsichtskommission bewilligt werden.
2. Es gelten folgende Jahresmindestansätze pro Dienstaltersklasse bei einer Jahresarbeitszeit (vgl. Art. 9 Abs. 1) von 2000 Stunden pro Jahr (in Schaltjahren beträgt die Jahresarbeitszeit 2008 Stunden) inklusive des allfälligen 13. Monatslohns:

Dienstjahre	Betriebsdurchschnittslohn	Individueller Mindestlohn (90% vom Durchschnittslohn)
1.	Fr. 54 285.–	Fr. 48 855.–
2.	Fr. 58 040.–	Fr. 52 235.–
3.	Fr. 59 205.–	Fr. 53 285.–
4.	Fr. 60 760.–	Fr. 54 335.–
5.	Fr. 60 760.–	Fr. 54 685.–
6.	Fr. 61 150.–	Fr. 55 035.–
7.	Fr. 61 540.–	Fr. 55 385.–
8.	Fr. 61 930.–	Fr. 55 735.–
9.	Fr. 62 315.–	Fr. 56 085.–
10.	Fr. 62 705.–	Fr. 56 435.–
ab 11.	Fr. 63 095.–	Fr. 56 785.–

Dienstjahre:

Bei Arbeitsaufnahme vor dem 1. Juli wird das Eintrittsjahr als erstes Dienstjahr angerechnet.

3. Die Jahresmindestansätze werden im Verhältnis zur Arbeitszeit angepasst; diese kann zwischen 1800 und 2300 Stunden liegen.

4. Der Betriebsdurchschnittslohn ergibt sich durch Ausrichtung eines individuellen Leistungslohnanteils zusätzlich zum individuellen Mindestlohn aufgrund der Anforderungen und der Arbeitsqualität. Bei weniger als 10 Mitarbeitern pro Dienstaltersklasse wird die Einhaltung des Betriebsdurchschnittslohnes nur für den gesamten Betrieb und nicht pro Dienstaltersklasse verlangt.
5. Mehrzeit und Überzeit gemäss Definition in Artikel 11 dieses Vertrages wird mindestens auf der Basis des Mindestlohnes, ohne allfälligen 13. Monatslohn, bezahlt.
6. Die Löhne für Mitarbeitende unter 25 Jahren können um maximal Fr. 150.– pro Monat tiefer liegen als die unter Absatz 2 aufgeführten Mindestansätze.
7. Mitarbeitende mit erfolgreich absolviertem eidgenössischem Fachausweis für Sicherheit und Bewachung oder Personen- und Objektschutz erhalten zusätzlich zu den Mindestansätzen unter Absatz 2 einen Zuschlag von mindestens Fr. 200.– pro Monat.
8. Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens Fr. 150.– oder eine Stundenentschädigung von mindestens Fr. 1.50 pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführerbewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.